

RS Vwgh 1990/3/5 89/15/0014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.03.1990

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

ABGB §472;

ABGB §521;

GebG 1957 §33 TP5;

GebG 1957 §33 TP9;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 253;

Rechtssatz

Weder die Vereinbarung eines periodisch zu entrichtenden Entgeltes und der Tragung der Betriebskosten für eine zur Nutzung überlassene Wohnung noch die vertragliche Einräumung von Kündigungsmöglichkeiten sprechen gegen die Qualifikation des vorliegenden Vertrages als Titel zur Erwerbung einer Dienstbarkeit.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989150014.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.07.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at